

Voraussetzungen für die Registrierung als Übergangsbetreuer*in

§§ 24 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

Folgende Nachweise, Belege, Mitteilungen und Unterlagen werden für das Registrierungsverfahren benötigt:

Ein **schriftlicher Antrag** auf Registrierung als Berufsbetreuer*in:

Mit dem Antrag für die Registrierung als Berufsbetreuer*in sind folgende Unterlagen einzureichen:

Zum Nachweis der **Eignung und Zuverlässigkeit** (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)

1. **Das aktuelle Führungszeugnis** (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
(Behördenführungszeugnis / Auszug aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (darf nicht älter als 3 Monate sein))

2. **Die aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis**
(§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BtOG) unter folgenden Link:
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf>
nach § 882b der Zivilprozessordnung (darf nicht älter als 3 Monate sein)

3. **Die Mittelung über den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit**
(§ 24 Abs. 1 Satz 3 BtOG)
 - Tätigkeitsumfangs (Vollzeit, Teilzeit, Zeitanteile)
 - Zeitlicher Umfang der beruflichen Betreuungen als Nebentätigkeit
 - Art und zeitlicher Umfang anderweitiger (Haupt)Tätigkeiten (Aus- und Fortbildung, Studium, weitere Tätigkeiten)
 - Einzeltätigkeit oder Tätigkeit in Bürogemeinschaft

- Eigenes Betreuungsbüro, eigenes Büro in Bürogemeinschaft, Tätigkeit von Wohnung aus
- Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeiter*innen (§ 11 Satz 1 Nr. 1 BtRegV)
- Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird (§ 11 Satz 1 Nr. 2 BtRegV)
- Art und Umfang der Erreichbarkeit, insbesondere Sprechstunden, Telefonnummern, Telefaxnummern, Mailadressen, Postadressen und Postfächer (§ 11 Satz 1 Nr. 3 BtRegV) (Formblatt s. Anlage)

4. **Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden**

(§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG i.V.m. § 10 BtRegV)

Hinweise zur Haftpflichtversicherung:

Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 250.000 Euro und 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG). Näheres regelt § 10 BtRegV, auch wie der Nachweis durch die Versicherung erbracht werden muss und welche Bestandteile der Versicherungsvertrag zu umfassen hat.

5. Als Nachweis der **berufsmäßigen Führung** von Betreuungen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BtOG) ist ein aktueller Beschluss gemäß § 286 Abs. 1 Nr. 2 o. 4 FamfG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) dem Antrag beizufügen. Daraus muss hervorgehen, dass die rechtliche Betreuung berufsmäßig geführt wird.
6. Ein Nachweis, dass zum **01.01.2023** bereits seit **mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen** geführt wurden. (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG).
7. Eine Liste über alle aktuell geführten Betreuungen mit Aktenzeichen und Angabe des aktenführenden Betreuungsgerichtes
8. Erklärungen zum Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen

9. Der Sachkundenachweis

Zum Beleg der **ausreichenden Sachkunde** (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG, § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG sowie § 3 BtRegV) sind **nachzuweisen**:

Kenntnisse

- des Betreuungsrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- des Unterbringungsrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- des Verfahrensrechts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- der Personensorge (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- der Vermögenssorge (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtOG)
- des sozialrechtlichen Unterstützungssystems (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BtOG)
- der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BtOG)
- von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BtOG)

Nähere Informationen über inhaltliche Anforderungen der zu erbringenden Sachkunde nach § 3 Abs. 4 BtRegV entnehmen Sie der Anlage zu diesem Informationsblatt.

Der Nachweis der Kenntnisse erfolgt **abschließend** durch

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV an einer Hochschule (§ 4 Satz 1 Nr. 1 BtRegV)
- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs bei einem Aus-, Fort- oder Weiterbildungsträger nach § 6 BtRegV (§ 4 Satz 1 Nr. 2 BtRegV)
- anderweitigen Sachkundenachweis nach § 7 BtRegV (§ 4 Satz 1 Nr. 3 BtRegV) oder § 15 BtRegV

Hinweise zum Sachkundenachweis:

- Nach § 7 Abs. 6 BtRegV gilt die Sachkunde für Antragssteller*innen mit **Befähigung zum Richteramt** oder die ein **Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, als **nachgewiesen**.
- Anderweitige Sachkundenachweise aufgrund mehrjähriger, für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung (durch inhaltlich ähnliche Tätigkeiten z.B.

als Rechtspfleger*in) oder langjähriger ehrenamtlicher Betreuertätigkeit. (§ 7 Abs. 5 BtRegV) müssen den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und der **Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV** nach Inhalt und Umfang im Wesentlichen entsprechen.

- Im Rahmen der Übergangsregelung nach § 15 BtRegV können – abweichend von § 7 BtRegV – auch solche Nachweise die Sachkunde belegen, die der **Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV** nach den **formalen Voraussetzungen** im Wesentlichen entsprechen. Das zwingende Erfordernis, dass der Nachweis durch geprüftes Wissen erlangt wurde, besteht damit grundsätzlich nicht mehr.
- Im Zweifelsfall entscheidet die Stammbehörde auf **gesonderten Antrag** hin, ob und inwieweit der anderweitige Sachkundenachweis nach den §§ 7 und 15 BtRegV durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann. Der Antrag kann bereits vor einem formellen Registrierungsantrag gestellt werden.
- Alle Nachweise der Sachkunde (Zeugnisse, Bescheinigungen, etc.) sind im **Original oder in beglaubigter Kopie** – gerne im Rahmen einer persönlichen Vorsprache – vorzulegen. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.
- Nach Antragstellung ist die Sachkunden bis **spätestens 30.06.2025** nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis bis zu dieser Frist nicht, hat die Stammbehörde die (vorläufige) Registrierung zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 BtOG).

10. Hinweise zum Registrierungsantrag und zum Verfahren

- Der Antrag auf Registrierung ist innerhalb von sechs Monaten **nach dem 01.01.2023**, das heißt **bis spätestens 30.06.2023** zu stellen.
- Ohne Antragsstellung gelten die beruflich tätigen Betreuer*innen zwar als vorläufig registriert, die vorläufige Registrierung endet jedoch automatisch wenn kein Antrag bis zum 30.06.2023 gestellt wird.
- Soweit in der Frist bis zum 30.06.2023 ein Registrierungsantrag gestellt wird, gelten beruflich tätige Betreuer*innen bis zur Entscheidung über den Antrag ebenfalls als vorläufig registriert.

Über den Registrierungsantrag ist innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 S. 1 BtOG). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

Ihre Betreuungsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg

Wichtige Unterlagen:

- Formeller Antrag
- Anlage 1 – Erklärungen zum Registrierungsverfahren (Pkt. 8)
- Anlage 2 – Formblatt zur Organisationsstruktur (Pkt. 3)
- Anlage 3 – Lebenslauf
- BtRegV nebst Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV u. BtOG (in Auszügen)
- Merkblatt Mitteilungs- und Nachweispflichten
- Datenschutzhinfortionsblatt